

Schriften zum Verfahrensrecht

Schriften zum Verfahrensrecht

Herausgegeben von
Peter Gottwald und Ulrich Haas

Band 31

Alexander Panier

Der Grundsatz der Schadenseinheit

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

EINLEITUNG

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts geht die Rechtsprechung und ihr folgend weite 1
Teile der Literatur bei der Verjährung von Schadensersatzansprüchen vom sog.
Grundsatz der Schadenseinheit aus. Dieser bewirkt, dass es aus Sicht des Ver-
jährungsrechts kaum einen Unterschied macht, ob der gesamte Schaden einer
einheitlichen schädigenden Handlung zur gleichen Zeit offenbar wird oder ob zu
einem ersten Schaden nach und nach weitere Schadensposten treten, die viel-
leicht erst mit beträchtlichem Zeitabstand zur schädigenden Handlung und zum
ersten dadurch verursachten Schaden aktuell werden. Einzelne Schäden können
bereits von der einheitlichen Verjährung erfasst sein, bevor sie bei dem Geschä-
digten zu einer konkreten Einbuße geführt haben.

Die Konsequenzen für den Schädiger und den Geschädigten sind einschneidend. 2
Der Geschädigte muss sich vor dem Hintergrund der drohenden Verjährung
frühzeitig um Rechtsschutz bemühen. Dabei macht er Ansprüche gegen den
Schädiger geltend, die ihm aktuell gar nicht zustehen, sondern zukünftig eventu-
ell einmal zustehen könnten, die vielleicht aber auch niemals zur Entstehung ge-
langen. Auch über den möglichen Inhalt der Forderungen hat er vielfach keine
oder doch nur vage Vorstellungen. Daher bereitet es dem Geschädigten Schwie-
rigkeiten, einen den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügenden
Antrag zu formulieren; sein Interesse, alle zukünftig möglichen Entwicklungen
in einer Klage zu vereinen, legt einen offen formulierten Antrag nahe, da jede
Konkretisierung die Gefahr der Einschränkung in sich trägt.

Der Schädiger sieht sich dadurch mit einer Klage konfrontiert, zu der er über 3
seine Verantwortlichkeit für die schädigende Handlung hinaus keinen Anlass
gegeben hat, weil er sie auch dadurch nicht vermeiden kann, dass er seine
grundsätzliche Einstandspflicht außer Streit stellt. Gleichwohl hat er gemäß § 91
ZPO die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit die Klage des Geschädigten
erfolgreich ist. Der Nutzen der – spiegelbildlich zum Antrag des Geschädigten
offen formulierten – Entscheidung ist stets gering, sieht man von den verjäh-

rungsrechtlichen Folgen einmal ab: Bestenfalls entfaltet sie keinerlei weitere Wirkung, weil sich die Schadensentwicklung entgegen der ursprünglichen Prognose bereits als abgeschlossen erweist. Dann war der frühere Prozess indes unnötig und hat dem Schädiger zusätzliche, im Grunde aber vermeidbare Kosten verursacht. Kommt es hingegen tatsächlich zu weiteren Schäden, ist die rechtliche Situation aufgrund des früher ergangenen Urteils noch lange nicht bereinigt. Der Geschädigte hält mit der unbestimmten Feststellung, der Schädiger habe ihm auch für künftig eintretende Schäden aus der unerlaubten Handlung Schadensersatz zu leisten, keinen vollstreckbaren Titel in der Hand. An die Stelle der im ersten Verfahren geklärten Frage des Verschuldens und der haftungsbegründenden Kausalität tritt nun der Streit zwischen den Parteien über den Schadensumfang und den kausalen Zusammenhang zwischen dem konkreten Schaden und der schädigenden Handlung. Weitere Prozesse in gleicher Angelegenheit sind daher vorprogrammiert. Die Parteien zu einem so frühen Zeitpunkt in einen Prozess zu zwingen, erscheint deshalb zumindest prozessökonomisch verfehlt.

- 4 Als prozessualer Rahmen für die „frühzeitige“ Klage dient der Feststellungsantrag nach § 256 Abs. 1 ZPO. Der praktische Erfolg der unter dem Titel des Grundsatzes der Schadenseinheit zusammengefassten rechtlichen Argumentation ist eng mit der Einführung dieses – im Verhältnis zu den übrigen Klagearten recht jungen – prozessualen Instruments verbunden. Denn erst indem man der Feststellungsklage eine Ausweitung der Rechtsschutzzone über die zuvor von der Leistungs- bzw. Gestaltungsklage definierten Grenzen hinaus zuschrieb, gestattete man dem Gläubiger ein prozessuales Vorgehen gegen den Schuldner schon im Vorfeld der später eintretenden Fälligkeit einer bereits begründeten Schuld. Im Rahmen des Grundsatzes der Schadenseinheit wird die Möglichkeit des vorgezogenen Rechtsschutzes für den Geschädigten jedoch zur Obliegenheit; versäumt er, von der Möglichkeit der Erhebung der Feststellungsklage Gebrauch zu machen, droht er mit der Geltendmachung eines Schadens alleine deshalb nicht mehr durchzudringen, weil sich der Schädiger auf die peremptorische Einrede der Verjährung gemäß § 214 Abs. 1 BGB berufen kann.

So alt wie die Feststellungsklage selbst, ist der Streit um ihre dogmatische Einordnung im Klagensystem der ZPO. Im Laufe der Zeit hat sich das Verständnis von der Klage, ihren Voraussetzungen und ihrer Rechtsschutzrichtung mehrfach grundlegend gewandelt. Dies hatte auch Einfluss auf die der Feststellungsklage zugeschriebene Rechtsschutzzone, die vor allem eine fortschreitende Ausdehnung erfuhr.¹ In der jüngeren wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Dogmatik der Feststellungsklage mehren sich jedoch die Stimmen, die eine Rückbesinnung auf die Tatbestandsmerkmale des § 256 Abs. 1 ZPO nahe legen und einem allzu pragmatischen Umgang mit den Voraussetzungen der Feststellungsklage – auf die sie die ausufernde Ausdehnung der Rechtsschutzzone zurückführen – kritisch gegenüber stehen.² Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung stellt sich die Frage, welche möglichen Auswirkungen das veränderte prozessuale Verständnis auf den Grundsatz der Schadenseinheit haben kann. Diese Arbeit nimmt die aktuelle Entwicklung in der Diskussion um die Feststellungsklage zum Anlass, den Grundsatz der Schadenseinheit und die Prämissen, von denen er ausgeht, einer eingehenden Überprüfung im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit dem materiellen Recht und dem Prozessrecht zu unterziehen. Neben dieser rechtlichen Bewertung soll der Blick stets auch auf die Frage gerichtet sein, ob die konstruktive Leistung des Grundsatzes der Schadenseinheit in einem ausgeglichenen Verhältnis zu seinen negativen Begleiterscheinungen steht.

¹ *Jacobs*, S. 9 ff.

² *Jacobs*, S. 177 ff.; *Zöller/Greger*, § 256 Rn. 1; *Habscheid*, *ZZP* 112 (1999), 37 (38 f.).